

sollen, zumal die Sanctio nicht nur säumigen Geistlichen, sondern auch Laien drohte.

Kommt aber der Herrscher selbst nicht in Betracht, so ist die nächsthöchste Instanz gefragt, die von Karl eingesetzte Regentschaftsführung. Mit nur drei oder vier Jahren war Pippin 781 zum König in Italien gekrönt worden, und so oblag es in der Tat der Regentschaftsführung, den Befehl ihrer Herren weiterzureichen – *iussionem dominorum nostrorum*, wie es schon im ersten Kapitel heißt. Fassbar wird die Regentschaftsführung aber auch in den *posteribus* des sechsten und achten Kapitels. Der Begriff dürfte hier kaum Nachfahren oder Nachfolger bedeuten, sondern Nachrangige⁶⁸: die *post* = hinter dem Kindkönig Pippin stehenden *posterii*. Zeitweise soll dies kein Geringerer als Adalhard gewesen sein⁶⁹.

Treffen unsere Beobachtungen zu, so liegt die bislang unerkannte Form eines Regentschaftskapitulars vor⁷⁰. Sie bleibt naturgemäß selten, doch hat sich in einer anderen singulären Überlieferung (Cod. Paris Lat. 4613) ein weiterer Vertreter erhalten, von Boretius zum Verwechseln ähnlich *Capitula cum Italiae episcopis deliberata* geheißten (Nr. 96)⁷¹. Dieses Mal wurden nicht geistliche, sondern „weltliche Amtsträger“ angewiesen⁷², so dass der stereotyp wiederholte *unusquisque*, der in seinem Gerichtsbezirk (*iudiciaria*) verheiratete Nonnen (c.

68) In der Handschrift sind die Präfixe *post* (*posteribus* in c. 6 und 8 nach dem König = Pippin) und *pro* (*proceribus* in der Sanctio nach beiden Königen) nicht abgekürzt, sondern ausgeschrieben. Auch inhaltlich besteht keine Notwendigkeit, das eine dem anderen anzugleichen (durchgehend *proceribus* bei Baluze und Pertz, in der Sanctio *posteribus* zu lesen laut Apparat des Boretius).

69) So vor allem Brigitte KASTEN, Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Klostervorstehers (Studia humaniora 3, 1985) S. 42 ff. (nach der Vita Adalhardi des Paschasius Radbertus). Das andere Regentschaftskapitular Nr. 96 steht in der einzigen Überlieferung direkt vor der Treueidanweisung Nr. 25, für die Adalhard in Betracht kommt (siehe unten S. 22 f.).

70) Auf der richtigen Spur war schon Bernhard SIMSON, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 1 (21888) S. 446, scheute aber die Konsequenz eines Regentschaftskapitulars: „wahrscheinlich nur eine an die Bischöfe, und zwar durch Königsboten, gerichtete Instruktion“, „nicht ... vom Könige selbst erlassen“.

71) MGH Capit. 1 S. 202 f.

72) UBL, Inzestverbot (wie Anm. 49) S. 283, ähnlich schon Carlo DE CLERCQ, La législation religieuse franque. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques 1: de Clovis à Charlemagne (507-814) (1936) S. 167 und Ottorino BERTOLINI, I vescovi del «regnum Langobardorum» al tempo dei Carolingi, in: Vescovi e diocesi in Italia nel Medioevo (sec. IX–XIII) (Italia Sacra 5, 1964) S. 1-26, hier S. 14 ff.